

Straßenreinigungsverordnung

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Lehrte (Straßenreinigungsverordnung)

Präambel

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420), hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 11.02.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Lehrte einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Reinigungsgebiet).
- (2) ¹Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise im Zusammenhang bebaut sind. ²Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) ¹Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lehrte regelt, wer zur Reinigung der Straßen verpflichtet ist. ²Die Verpflichteten haben die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) ¹Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, Parkspuren in Längsaufstellung, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Radwege, Gossen und Rinnsteine, Straßenbegleitgrün, Abfallbehälter,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen vor Haltestellen, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr

soweit diese Aufgaben nicht durch Vorschriften der Straßenreinigungssatzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer:innen der anliegenden Grundstücke gemäß § 52 NStrG übertragen werden.

²Zur öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ gehört auch die Reinigung und die Räumung von Schnee und die Beseitigung von Eis- und Schneeglätte in den Fußgängerstraßen des Neuen Zentrums, City-Centers und der Zuckerpassage.

- (2) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerstraßen sowie diejenigen Gehwege nach § 2 Abs. 1, die im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist.

§ 3 Art der Straßenreinigung

- (1) ¹Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall und Streuresten sowie die Schneeräumung. ²Dazu zählen ebenfalls die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter, die der Straßenreinigung dienen.
- (2) ¹Bei Glätte sind Sand, Splitt oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. ²Auftauende Mittel (Auftausalze und Salz- oder Sandgemisch) dürfen nur auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen in geringstmöglicher Dosierung aufgebracht werden. ³Gleichermaßen dürfen auftauende Mittel bei Gehwegen auf Stufen verwendet werden.
- (3) Einer Staubentwicklung bei der Reinigung ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.
- (4) Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall, Streureste und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt und nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbracht werden.

§ 4 Häufigkeit der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung der nicht im Straßenverzeichnis genannten Straßen, inklusive Parkspuren in Längsaufstellung, Gehwege, kombinierter Geh- und Radwege, Gossen und Rinnsteine sowie Wege und Plätze und damit übertragenen Straßenreinigungspflicht an die Eigentümer:innen der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke hat bedarfsgerecht zu erfolgen, mindestens jedoch einmal wöchentlich.
- (2) ¹Die Straßenreinigung der im Straßenverzeichnis genannten Straßen im Rahmen der Fahrbahnreinigung, der Gossen und Rinnsteine, des Straßenbegleitgrüns, der Wege und Plätze sowie die Bereitstellung und Leerung der Abfallbehälter führt die Stadt Lehrte durch. ²Die Häufigkeit der Straßenreinigung richtet sich nach den Vorgaben des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung.
- (3) ¹Die Reinigung der Straßen bei Schnee und Eis (Winterdienst) ist an Werktagen von 07:00 bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08:00 bis 21:00 Uhr durchzuführen. ²Während länger anhaltenden Schneefalls oder nach Frosteinwirkungen ist sie in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen.

§ 5 Umfang der Straßenreinigung

¹Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien. ²Sie besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßen befestigt sind.

§ 6 Umfang der Straßenreinigung bei Schnee und Eis

- (1) ¹Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege sind von Schnee und Eis frei zu halten. ²Fußgängerüberwege sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu streuen.
- (2) ¹Gehwege sind mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen. ²Gehwege mit einer geringeren Breite sind vollständig zu räumen. ³Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,0 m breiter Streifen neben der Fahrbahn (Seitenraum) freizuhalten. ⁴Ist ein Seitenraum nicht vorhanden, so ist ein 1,0 m breiter Streifen am äußersten Fahrbahnrand freizuhalten. ⁵Die

geräumten Flächen sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger:innen vorhanden ist.

- (3) Fahrbahnen sind bis zur Mitte von Schnee zu räumen, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist.
- (4) Die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation sind bei Tauwetter möglichst frei von Schnee, Eis und Streuresten zu halten.
- (5) ¹Abgeräumte Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass Fußgänger:innen und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert werden. ²An Fußgängerüberwegen und Kreuzungen sind für Fußgänger:innen Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Geh- und Radwege von Schnee derart freigehalten und bei Schnee- und Eisglätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (7) Der Gebrauch von Streusalz ist der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Stadt Lehrte vorbehalten. Übertragene Reinigungspflichten im Winterdienst sind ausschließlich mit abstumpfenden Mitteln, z. B. mineralische Streugranulate oder Granulate aus nachwachsenden Rohstoffen, vorzunehmen. Ausnahmen hiervon sind lediglich bei verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen erlaubt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. des § 59 Abs. 1 Nds. POG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 nicht Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall und Streureste aufnimmt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 nicht Schnee räumt;
 3. entgegen § 3 Abs. 2 keine Mittel gegen Glätte aufbringt;
 4. entgegen § 3 Abs. 2 andere als die genannten Mittel gegen Glätte verwendet;
 5. entgegen § 3 Abs. 2 auftauende Mittel auf Flächen aufbringt, bei denen es sich nicht um besonders gefährliche Fahrbahnstellen handelt;
 6. entgegen § 3 Abs. 2 auftauende Mittel auf besonders gefährlichen Fahrbahnstellen in zu hoher Dosierung aufbringt;
 7. entgegen § 3 Abs. 3 nicht der Staubentwicklung vorbeugt;
 8. entgegen § 3 Abs. 4 Schmutz, Wildkraut, Laub, Papier, Abfall, Streureste und Schnee dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation verbringt;
 9. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 nicht die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze entsprechend der Regelungen in § 2 mindestens einmal pro Woche reinigt;
 10. entgegen § 4 Abs. 3 den Winterdienst nicht in den festgelegten Zeiträumen durchführt;
 11. entgegen § 5 Satz 1 nicht die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien, reinigt;
 12. entgegen § 6 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Hydranten, Geh- und Radwege nicht von Schnee freihält oder Fußgängerüberwege nicht bei Glätte bestreut;
 13. entgegen § 6 Abs. 2 die Gehwege nicht in den genannten Breiten von Schnee freihält und bestreut oder, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, einen nicht ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält und bestreut;

14. entgegen § 6 Abs. 3 die Fahrbahnen nicht bis zur Mitte von Schnee freihält, wenn mit Verkehrsgefahren zu rechnen ist;
15. entgegen § 6 Abs. 4 die Gossen, Rinnsteine und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bei Tauwetter nicht möglichst frei von Schnee und Streuresten hält;
16. entgegen § 6 Abs. 5 abgeräumte Schneemassen nicht so lagert, dass Fußgänger:innen und Fahrverkehr nicht gefährdet oder behindert werden oder an Fußgängerüberwegen und Kreuzungen keine Durchgänge in einer Breite von mindestens 1,5 m freihält;
17. entgegen § 6 Abs. 6 vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel die Geh- und Radwege nicht von Schnee derart freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fahrgäste gewährleistet ist.
18. entgegen § 6 Abs. 7 die Einschränkungen von Streusalzgebrauch missachtet oder andere als die genannten Streumittel nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Lehrte vom 1. Januar 2015, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2007, außer Kraft.

Lehrte, den 11.02.2026

STADT LEHRTE

Prüße
Bürgermeister

Die Satzung wurde im Amtsblatt der Region Hannover Nr. 08 vom 26.02.2026 veröffentlicht.